

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 4

Ausgabetag:

31. Jahrgang

24.02.2023

Inhalt

	Seite
1. 12. Satzung vom 15.02.2023 zur Änderung der Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011	2
2. Dritte Satzung vom 16.02.2023 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 25.10.2010	4
3. 19. Satzung vom 16. Februar 2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005	7
4. 3. Satzung vom 16. Februar 2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hamminkeln vom 10. November 2006	9
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 16.02.2023 ² für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO8 „Friedhof/Sportplatz“ im Ortsteil Dingden	11

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

12. Satzung vom 15. Februar 2023 zur Änderung der Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

Auf Grundlage

des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S: 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung -,

des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW: Nr. 48 S 885 bis 918) – in der aktuell gültigen Fassung -,

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S. 610) – in der aktuell gültigen Fassung-,

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15. Februar 2023 folgende 12. Satzung zur Änderung der Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011 beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung.

Tarif zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 14.04.2011

1. Personal	€ / 15 min	€ / Stunde
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	6,25	25,--
2. Fahrzeuggebühr		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	21,50	86,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 und 10/6	55,50	222,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) 20	17,00	68,--
2.4 Rüstwagen (RW)	18,50	74,--
2.5 Hubrettungsfahrzeug DLK 18-12	27,00	108,--
2.6 Gerätewagen (GW) T	26,00	104,--
2.7 Gerätewagen (GW)	8,00	32,--
2.8 Kommandowagen (KdoW)	10,25	41,--
2.9 Einsatzleitwagen (ELW)	4,75	19,--

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise daraufhin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 15. Februar 2023

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Dritte Satzung vom 16.02.2023 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 25.10.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 25.10.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Tarif-Nr. F „Personenstandswesen“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
F	<u>Personenstandswesen</u>	
	Anträge und Beurkundungen nach dem Personenstandswesen	
9	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	80,00
10	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	80,00
11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	80,00
12	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heimatstaatentscheidung)	54,00
13	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00
14	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

15	Auskunft aus oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00
16	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	27,00
17	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	27,00
18	Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	18,00
	Eheschließungen	
19	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung – deutsches Recht-	80,00
20	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung – ausländisches Recht-	100,00
21	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	80,00
22	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	80,00
23	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe -deutsches Recht-	80,00
24	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe -ausländisches Recht-	100,00
25	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	27,00
26	Bescheinigung von Namensänderungen	10,00
27	Eheschließungen außerhalb der Öffnungszeiten	130,00
28	Vorbereitung der Eheschließungen außerhalb der Diensträume des Standesamtes	80,00
29	Eheschließungen in externen Trauräumen durch Eheschließungsstandesbeamte	300,00

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln vom 25.10.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 16. Februar 2023

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

19. Satzung vom 16. Februar 2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 4 a wird neu hinzugefügt:

§ 4 a Freimengen

- (1) Für Kleinkinder von der Geburt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden auf Antrag 456 kg pro Jahr und Kind vom Gesamtgewicht abgezogen. Besucht das Kind eine Kindertagesstätte, werden davon in Abhängigkeit von der Betreuungszeit folgende Gewichtsmengen der Kindertagesstätte zugerechnet:
 - 25 Wochenstunden 72 kg
 - 35 Wochenstunden 96 kg
 - 45 Wochenstunden 120 kg
- (2) Für Inkontinenzwindeln werden auf Antrag und mit ärztlicher Bestätigung der Notwendigkeit 732 kg pro Person pro Jahr vom Gesamtgewicht abgezogen.
- (3) Die Anträge auf Anrechnung der Freimengen sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.
Für die Zurechnung von Gewichtsmengen zu Kindertagesstätten ist von den Kindertagesstätten bis spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres eine Liste aller betroffenen Kinder mit Angabe der Betreuungszeiten einzureichen.
Nach Ablauf dieser Termine findet eine Berücksichtigung der Freimengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).
- (4) Bei Zuzug, Wegzug und sonstigen Veränderungen beginnt die Anrechnung der entsprechenden Freikilomengen mit dem 1. des auf die Veränderung folgenden Monats bzw. endet mit dem 1. des Folgemonats.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Februar 2023

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

3. Satzung vom 16. Februar 2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hamminkeln vom 10. November 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung vom Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Bürgergeld (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichgestellte Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zu Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hamminkeln vom 10. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 16. Februar 2023

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

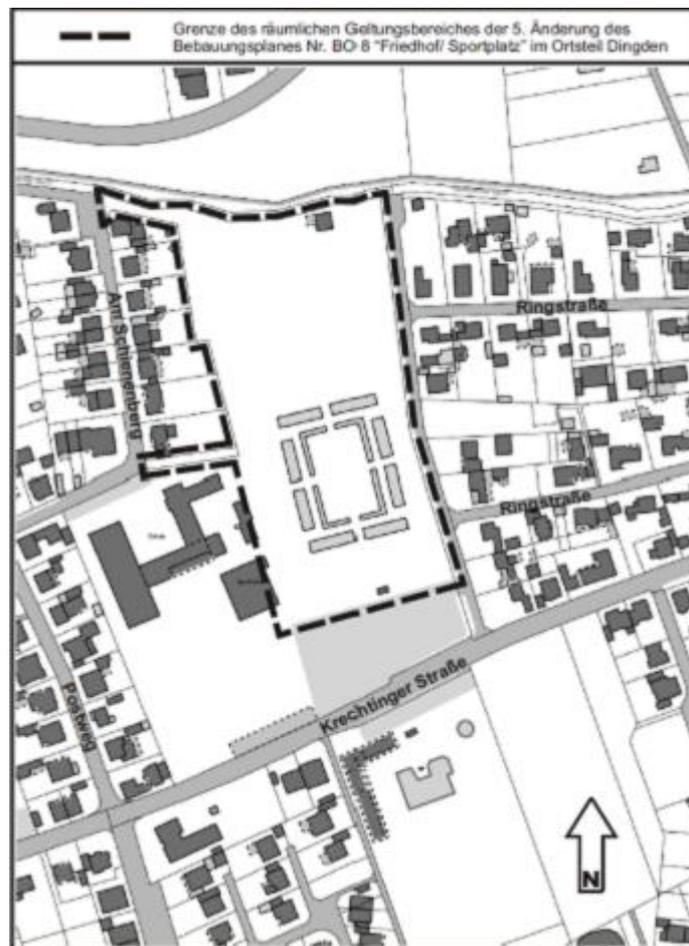
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 16.02.2023 für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO8 „Friedhof/Sportplatz“ im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 15.02.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO8 „Friedhof/Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, die planungsrechtliche Grundlage für die Umnutzung des ehemaligen Sport- und Tennisplatzes in ein Wohngebiet zu schaffen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO8 „Friedhof/Sportplatz“ einschließlich der Begründung, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO8 „Friedhof/Sportplatz“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. BO8 „Friedhof/Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 17.02.2023

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski